

**Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen**

**Benutzungs- und Kostenordnung für den Ratssaal im
Rathaus**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 15.05.2018 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für den Ratssaal im Rathaus beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Ratssaal im Rathaus ist Eigentum der Gemeinde Hochdorf.
- (2) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Ratssaals des Rathauses dienen. Sie ist für alle Personen, die sich in den Räumen des Rathauses aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten des Rathauses unterwerfen sich die Veranstalter den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Ratssaal im Rathaus dient vorrangig der Gemeinde Hochdorf als Sitzungssaal und Trauzimmer.
- (2) Die Räume stehen aber auch der AGHV und ihrer jeweiligen Mitglieder, den Arbeitskreisen des Hochdorfer Bürgerbeteiligungsprozesses sowie den Kirchen zur Verfügung.
- (3) Über eine weitergehende Nutzung sonstiger Hochdorfer Organisationen und Vereinigungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die regelmäßige Benutzung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Personenkreise erfolgt in Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.
- (5) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (6) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet die Art der Veranstaltung und der zeitliche Eingang des Antrags. Die Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.

- (7) Der Saal steht während der Dienstzeiten des Rathauses sowie montags und dienstags grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Die Veranstalter sind für die Einhaltung der feuersicherheitstechnischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem/der Hausmeister/in ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsverlauf zuständig ist.
- (9) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb des Saals und des Gebäudes zu sorgen hat.
- (10) Bei Musikdarbietungen sind die Vorschriften der gemeindlichen polizeilichen Umweltschutzordnung einzuhalten.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Der Ratssaal im Rathaus und die dazu gehörigen Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (4) Die regelmäßige Reinigung wird von der Gemeinde Hochdorf organisiert.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Ratssaal im Rathaus darf von Veranstaltern nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Vor und nach der Benutzung hat der Veranstalter das Inventar auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes fehlende bzw. beschädigtes Inventar.

- (4) Bei der Benutzung des Saals durch die in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreise, muss eine Aufsicht führende Person benannt werden, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (5) Die Mitbenutzung der Außenanlagen ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzung der Multimediaanlage ist kostenpflichtig.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Küche kann vom Veranstalter oder einem gewerblichen Dienstleister bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Dienstleisters mitzuteilen.

§ 6 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische wird gegen Kostenersatz (Zeitaufwand) von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters auch selbst tun. Es gilt der Bestuhlungsplan (Anlage 1).

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Rathauses als auch die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Der Veranstalter hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterial und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen.
- (5) Bauliche Veränderungen im und am Rathaus sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und müssen die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume

sind verschlossen zu halten.

- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Veranstaltungen des in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises sind bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden.
- (10) Die Veranstalter haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltung und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

§ 8 Verhalten im Rathaus

- (1) Das Rathaus dient vorrangig dem regelmäßigen Betrieb der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats. Veranstalter haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Rauchen im Ratssaal und in allen anderen Räumen.
 - b) das Mitbringen von Tieren.

§ 10 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Veranstalter.

§ 11 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Rathauses und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Veranstalter. Eine Haftung der Gemeinde kann nur dann bestehen, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

- (2) Die Gemeinde überlässt den Ratssaal im Rathaus in dem Zustand, in welchem er sich befinden. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstands hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Aufbau und Abbau der ihm überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter der Gemeinde mitzuteilen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Veranstalter und Gäste entstehen.
- (6) Die vom Veranstalter vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (7) Für die in den Ratssaal im Rathaus mitgebrachten Gegenstände und Geräte von Vereinen oder sonstigen Veranstaltern übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden im Rathaus oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden
- (9) Die Gemeinde verlangt vor Überlassung des Sitzungssaals eine Kautions

II. Kostenordnung

§ 12 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Ratssaals wird kein Entgelt erhoben, soweit es sich um eine Veranstaltung der Veranstalter nach § 2 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Nutzung der Multimediaanlage ist kostenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach dem in Absatz 5 aufgeführten Entgeltverzeichnis.
- (3) Für Sonderleistungen, die nicht im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

(4) Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(5) Die Entgelte werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.

Es gelten folgende Entgelte:

Multimediaanlage (§ 4 Abs. 6)	35,00 €
----------------------------------	---------

Kaution (§ 11 Abs. 9)	100,00 €
-----------------------	----------

Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten, erhöhen sich die Entgelte entsprechend des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes von derzeit 19%.

§ 13 Verstöße

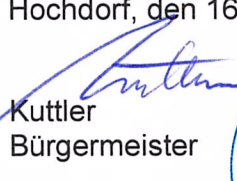
(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Kostenordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Ratssaals im Rathauses zeitlich befristen oder auch dauerhaft untersagen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Hochdorf, den 16.05.2018


Kuttler
Bürgermeister

